

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

07 | 2025

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein steuerliches Investitionssofortprogramm

| Die Bundesregierung möchte mit gezielten Investitionsanreizen neues Wachstum schaffen. Um dies zu erreichen, hat das Bundeskabinett Anfang Juni 2025 einen „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ beschlossen. Dem Vernehmen nach soll das Gesetzgebungsverfahren noch vor der parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen werden, wozu jedoch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist. |

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere diese Maßnahmen:

Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen), die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, soll der Steuerpflichtige statt der linearen eine degressive Abschreibung wählen können. Der anzuwendende %-Satz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden %-Satzes betragen und 30 % nicht übersteigen.

Beachten Sie | Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde zur

Unterstützung der Wirtschaft während der Corona-Pandemie zeitlich befristet eingeführt und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht. Der Abschreibungssatz wurde hier auf 20 % (höchstens das Zweifache der linearen Abschreibung) festgelegt.

Neue arithmetisch-degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge ist die Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen geplant. Im Jahr der Anschaffung sollen 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden können. Und da-

Daten für den Monat August 2025

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 11.8.2025

GewSt, GrundSt = 15.8.2025 (18.8.2025*)

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.8.2025

GewSt, GrundSt = 18.8.2025 (21.8.2025*)

* Gilt für Bundesländer, in denen der 15.8.2025 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist.

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 8/2025 = 27.8.2025

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/24	10/24	1/25	5/25
+ 2,4 %	+ 2,0 %	+ 2,3 %	+ 2,1 %

nach: Im ersten darauffolgenden Jahr 10 %, im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils 5 %, im vierten darauffolgenden Jahr 3 % und im fünften darauffolgenden Jahr 2 %.

Die Regelung soll **ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge** betreffen – und zwar **unabhängig von der Fahrzeugklasse** und damit neben Personenkraftwagen insbesondere auch **Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse**.

MERKE | Die Begünstigung soll für Fahrzeuge gelten, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft worden sind.

Beachten Sie | Eine **Kumulierung mit Sonderabschreibungen** soll **nicht zulässig** sein.

Firmenwagen: Bruttolisten-neupreis bei Elektrofahrzeugen

Wird ein **reines Elektrofahrzeug** genutzt und übersteigt der **Bruttolisten-neupreis einen bestimmten Höchstbetrag** nicht, ist der Bruttolisten-neupreis als Bemessungsgrundlage für die **Besteuerung der privaten Nutzung** nur zu **einem Viertel** anzusetzen. Das schmälert erheblich die Besteuerung und die Sozialabgaben.

Beachten Sie | Für nach dem 30.6.2025 angeschaffte Kraftfahrzeuge ohne Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer soll die Bruttolistenpreisgrenze von **70.000 EUR auf 100.000 EUR** erhöht werden.

Körperschaftsteuersatz

Die **Unternehmensteuerbelastung von Körperschaften** beträgt **rund 30 %** (15 % Körperschaftsteuer + 0,825 % Solidaritätszuschlag + 14 % Gewerbesteuer unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatzes von 400 %).

Nunmehr soll die **Körperschaftsteuer in fünf Schritten** um jeweils einen Pro-

zentpunkt gesenkt werden, beginnend ab dem 1.1.2028 (demzufolge sollen dann **10 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032** gelten).

Thesaurierungsbegünstigung

Durch die **Gewinnthesaurierung** des § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) können **auf Antrag nicht entnommene Gewinne** aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit mit **einem Steuersatz von nur 28,25 %** (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Bedingung ist u. a., dass der **Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich** (Bilanzierung) ermittelt wird.

Die **Kehrseite**: Wird der Gewinn in späteren Jahren **doch entnommen**, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

Korrespondierend zur Körperschaftsteuer-Tarifsenkung soll auch der **Thesaurierungssteuersatz** von derzeit **28,25 % in drei Stufen** auf **27 %** (Veranlagungszeitraum 2028 und 2029), **26 %** (2030 und 2031) und **25 %** (ab 2032) reduziert werden.

Ausweitung der Forschungszulage

Um Investitionen in Forschung zu fördern, soll die **Forschungszulage ausgebaut werden**: Von 2026 bis 2030 soll die Obergrenze zur Bemessung der steuerlichen Forschungszulage **von zehn auf zwölf Millionen EUR** steigen.

Außerdem ist geplant, **förderfähige Anwendungen auszuweiten**. Pauschale Abschläge sollen Verfahren einfacher und bürokratieärmer machen.

Quelle | Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, Regierungsentwurf vom 4.6.2025; Die Bundesregierung vom 4.6.2025 „Wachstumsbooster zur Stärkung des Standorts Deutschland“

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzliche Altersrenten steigen zum 1.7.2025 um 3,74 %

| Die gesetzlichen Altersrenten werden im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung **zum 1.7.2025 um 3,74 % steigen**. Der Bundesrat hat einer entsprechenden Verordnung zugestimmt. |

Steuerliche Folgen

Die Rentenanpassung kann dazu führen, dass Rentner **erstmalig in die Steuerpflicht „rutschen“** und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn der **steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente – zuzüglich weiterer Einkünfte** (z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – **den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt**. Für das Jahr 2024 beträgt der Grundfreibetrag **11.784 EUR pro Jahr**, für **2025 sind es 12.096 EUR**. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt der **Rentenfreibetrag** eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist **das Jahr des Rentenbeginns**. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner **unverändert bleibt**. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

Beachten Sie | Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem Rentenbeginn **im Jahr 2005 oder früher 50 %**. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. **2023 in Rente gegangen ist**, dem steht nur noch ein **Rentenfreibetrag von 17,5 %** zu. Das bedeutet: **17,5 % der Rente** bleiben steuerfrei und **82,5 % der Rente** unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten **100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058** (= Jahr des Rentenbeginns).

Quelle | Rentenwertbestimmungsverordnung 2025, BR-Drs. 190/25

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre: Informationen für Existenzgründer

| Die Steuerverwaltung Hamburg hat die Broschüre **„Steuerliche Informationen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“** überarbeitet (Stand bei Veröffentlichung: 4/2025). |

Auf 38 Seiten erhalten Interessierte u. a. **Informationen zur Rechtsformwahl** und einen Überblick über **Steuerarten und Steuererklärungen**. Auch die **Umsatz-**

steuer und die **Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung** werden thematisiert. Die Broschüre kann unter www.iww.de/s12996 heruntergeladen werden.

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung: Vermietung einer Wohnung an den Gesellschafter

Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft wird nur bereit sein, **die laufenden Aufwendungen** für den Ankauf, den Ausbau und die Unterhaltung einer **Eigentumswohnung** zu (privaten) Wohnzwecken (also im **privaten Interesse**) eines **Gesellschafters** zu tragen, wenn der Gesellschaft diese Aufwendungen **in voller Höhe erstattet werden** und sie zudem einen **angemessenen Gewinnaufschlag** erhält. Vor diesem Hintergrund hat es das Finanzgericht Niedersachsen im Streitfall als rechtmäßig beurteilt, dass das Finanzamt eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** angesetzt hat. |

Hintergrund: Bei einer vGA handelt es sich – vereinfacht – um **Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern**.

Im Anschluss an ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2016 führte das Finanzgericht weiter aus: Eine Vermietung zu **marktüblichen, aber nicht kostendeckenden Bedingungen** würde ein gewissenhafter Geschäftsführer (**ausnahmsweise**) in Betracht ziehen, wenn er bezogen auf den jeweils zu beurteilenden Veranlagungszeitraum bereits **von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite** ausgehen kann.

Beachten Sie | Die danach für den Fremdvergleich **maßgebliche Kostenmiete** ist auch dann als Maßstab heranzuziehen, wenn **der Gegenstand des Unternehmens** der Kapitalgesellschaft auch neben der an die Gesellschafterin vermieteten Wohnung **in der Vermietung von Immobilien besteht**.

PRAXISTIPP | Gegen das Urteil ist die Revision anhängig. Gleichwohl sollte in vergleichbaren Fällen eine vGA bedacht werden. Es empfiehlt sich, Mietverträge zu prüfen und ggf. anzupassen.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 15.8.2024, Az. 10 K 255/21, Rev. BFH Az. I R 21/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248295

Für Vermieter

Nur anteiliger Schuldzinsenabzug nach anteiliger Immobilienschenkung ohne Darlehensübertragung

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte 2023 entschieden: Überträgt der Steuerpflichtige **schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen**, kann er die **Schuldzinsen nur noch anteilig** entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen. Leider hat der Bundesfinanzhof diese Sichtweise nun bestätigt, sodass die auf den übertragenen Miteigentumsanteil entfallenden Schuldzinsen **nicht als (Sonder-)Werbungskosten** zu berücksichtigen sind. |

■ Sachverhalt

Der Alleineigentümer (Vater) einer vermieteten Immobilie hatte einen idealen 2/5-Miteigentumsanteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Die Grundschuld wurde von dem Sohn entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen. Zu einer schuldrechtlichen Schuldübernahme bzw. einem Schuldbeitritt zur Darlehensschuld gegenüber der Bank kam es jedoch nicht.

In der Feststellungserklärung für die Grundstücksgemeinschaft bzw. die Vermietungs-GbR wurden Darlehenszinsen in voller Höhe geltend gemacht. Diese berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur zu 3/5 (= Anteil des Vaters). Die hiergegen gerichtete Klage blieb ebenso erfolglos wie die Revision.

Durch die unentgeltliche Übertragung des Miteigentumsanteils wurde insoweit **der (objektive) wirtschaftliche Zusammenhang** der zur Finanzierung der

Anschaffung der Immobilie aufgenommenen **Darlehen zur bisherigen Einkünfteerzielungstätigkeit gelöst**. Die Darlehen dienten **fortan der Finanzierung der Schenkung**.

Beachten Sie | Das Finanzgericht Niedersachsen hatte **die Revision** im Hinblick auf folgende Frage zugelassen: Ist es gerechtfertigt, den Sachverhalt **bei einer vermögensverwaltenden GbR** (wie im Streitfall) **anders zu behandeln als bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb**? Und das hat der Bundesfinanzhof eindeutig mit „ja“ beantwortet.

Die Begründung: Das Einkommensteuerrecht **wird vom Dualismus der Einkunftsarten** (Gewinn- und Überschusseinkünfte) bestimmt. Die **unterschiedliche Erfassung von Wertsteigerungen bzw. -minderungen** im Betriebs- und Privatvermögen ist mit dem **Gleichheitssatz vereinbar**.

Quelle | BFH-Urteile vom 3.12.2024, Az. IX R 2/24 und Az. IX R 3/24

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen setzt auf Künstliche Intelligenz

Ab Mai 2025 wird in vier Pilotfinanzämtern (Brühl, Bielefeld-Außenstadt, Hamm und Lübbecke) **des Landes Nordrhein-Westfalen erstmals ein KI-Modul zur Unterstützung der Steuerveranlagung** eingesetzt. Das Ziel: **Steuererklärungen** sollen effizienter, schneller und treffsicherer bearbeitet werden. |

Das neue KI-Modul **ergänzt das bewährte Risikomanagementsystem** der Finanzverwaltung. Es erkennt Muster in den Steuerdaten und kann gut nachvollziehbare Fälle mit **geringem Prüfbedarf** gezielt identifizieren. Diese werden automatisiert verarbeitet – und **damit schneller abgeschlossen**.

Gestartet wird mit **Arbeitnehmerfällen** (also Steuererklärungen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapital-

erträgen, Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben, haushaltsnahen Dienstleistungen und ähnlichen Bereichen). **Die Ausweitung auf weitere Fallkonstellationen** ist bereits in Planung.

Beachten Sie | Nordrhein-Westfalen übernimmt die Vorreiterrolle. Nach erfolgreichem Testlauf ist **die landesweite Einführung geplant**.

Quelle | FinMin NRW, Mitteilung vom 22.4.2025

Für Unternehmer

Umsatzsteuerliche Differenzbesteuerung: Bei Zweifeln Nachforschungen anstellen

| Second-Hand-Läden, Online-Shops (z. B. für Kleidung) und vor allem Gebrauchtwagenhändler beanspruchen oft die Differenzbesteuerung (eine Sonderregelung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer). Hierzu hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden, dass es **zulasten des Unternehmers** gehen kann, wenn nicht feststeht, ob die **Anwendungsvoraussetzungen** erfüllt sind. |

Voraussetzungen

Für Lieferungen von beweglichen körperlichen Gegenständen darf der Umsatz nach dem Betrag bemessen werden, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (**Besteuerung der Marge**). Voraussetzung ist nach § 25a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, dass die Gegenstände, die keine Edelsteine oder Edelmetalle sind, **an einen Wiederverkäufer** im Gemeinschaftsgebiet geliefert wurden. Als Wiederverkäufer gilt, **wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt**.

Ferner ist es erforderlich, dass für die Lieferung des Gegenstands an den Wiederverkäufer **Umsatzsteuer nicht geschuldet oder die Differenzbesteuerung vorgenommen** wurde. Das heißt: Der Händler muss den (weiter-)verkauften Gegenstand insbesondere **von einer Privatperson, einem Kleinunternehmer oder von einem Unternehmer aus dessen Privatvermögen erworben haben**.

Sachverhalt und Entscheidung

Der Bundesfinanzhof musste aktuell klären, wer die **Beweislast** dafür trägt, dass die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung erfüllt sind.

Der Steuerpflichtige hatte unter Verwendung **üblicher Musterkaufverträge**, die typischerweise **bei privaten Kfz-Verkäufen** genutzt werden, **Kfz von ange-**

lichen Privatverkäufern erworben. Dar- aus konnte aber nicht mit Sicherheit gefolgert werden, dass die Verkäufer **tatsächlich Privatpersonen** waren, vor allem weil **der jeweilige Verkäufer nicht mit dem letzten Halter des Kfz identisch war**. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Händler **unzutreffende bzw. unvollständige Fahrgestellnummern** auf- gezeichnet hat. So bestand die Möglichkeit, dass **ein vorheriger Zwischenverkauf** des Kfz **von einer Privatperson an einen Händler** stattgefunden hatte.

Der Händler konnte nicht ohne Weiteres auf die Behauptung der jeweiligen Verkäufer vertrauen, dass diese als Privatverkäufer handeln. Ein verständiger Wirtschaftsteilnehmer hätte sich **zumindest die Verkaufsvollmacht vorlegen lassen müssen**. Wird sie nicht vorgelegt, liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei dem Verkäufer **um einen „verkappten“ Händler** handelt, der seine Händlereigenschaft zum Zweck einer Steuerhinterziehung verschleiert.

MERKE | Es war nicht erkennbar, dass der Steuerpflichtige in gutem Glauben gehandelt hat. Es geht zu seinen Lasten, wenn die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung unerwiesen geblieben sind und er nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um Unregelmäßigkeiten in Bezug auf seinen jeweiligen Geschäftspartner nachzugehen.

Quelle | BFH, Beschluss vom 11.12.2024, Az. XI R 15/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246660

Für alle Steuerpflichtigen

Baudenkmal: Erbe kann Begünstigung nicht fortführen

| Für **zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale** und in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen belegene Gebäude können unter bestimmten Voraussetzungen **Abzugsbeträge** nach § 10f des Einkommensteuergesetzes **über zehn Jahre wie Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Verstirbt nun der Steuerpflichtige vor Ablauf des zehnjährigen Abzugszeitraums, kann **der Erbe die Abzugsbeträge des Erblassers nicht fortsetzen**. Das gilt auch, wenn der Erbe das Gebäude zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Gegen dieses Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt [24.7.2024, Az. 1 K 903/21] ist die **Revision** (BFH Az. X R 23/24) anhängig. |

Für Unternehmer

Bundesfinanzhof zur Schätzungsbefugnis bei Mängeln in der Kassenführung gefragt

| Zahlreiche Betriebsprüfungen zeigen, dass die Kassenführung oft beanstandet wird. Das Problem dabei: Ist die **Kassenführung nicht ordnungsmäßig, drohen erhebliche Hinzuschätzungen**. So war es auch in einem Fall, der vom Finanzgericht Schleswig-Holstein zu entscheiden war. |

Im Streitfall hatte **bei einem bargeldintensiven Imbiss mit Sitzgelegenheiten** eine Betriebsprüfung stattgefunden. Der Betreiberin, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte, wurden dabei **zahlreiche Mängel in der Kassenführung** vorgeworfen. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein blieb erfolglos.

Beachten Sie | Allerdings ist inzwischen die **Revision anhängig**, in der insbesondere diese **interessanten Fragen** zu klären sind:

- Ist bei bestehenden Zweifeln im Hinblick auf **den Programmierzustand und das Vorhandensein von Manipulationsspuren** an der Registrierkasse vom Finanzgericht **ein Sachverständigengutachten** einzuholen?
- Rechtfertigen **fehlende Programmierprotokolle** für die verwendete Kasse eine **Schätzung dem Grunde nach**?
- Ergibt sich aus einer **angeblichen Abweichung von der Richtsatzsammlung** eine Schätzungsbefugnis?

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.8.2023, Az. 3 K 25/22, Rev. BFH Az. X R 27/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248296

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.